

Kreis-



Blatt.

Groß Strehlig, den 24. Februar 1911.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mar. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeit oder deren Raum 15 Pfg zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

### Am tliche Bekanntmachungen.

Euere Hochwohlgeborenen (Durchlaucht, Hochgeborenen) erhalten beifolgend einen Auszug der Satzung der unter dem Protektorat Seiner Majestät des Kaisers und Königs errichteten „Carnegie-Stiftung für Lebensretter“ mit dem Ersuchen, für die baldige Veröffentlichung dieses Auszuges in den amtlichen Publikationsorganen (Amtsblatt) Sorge zu tragen und die nachgeordneten Behörden, wie Landräte und Polizeiverwaltungen anzuweisen, in geeigneten Fällen ihrerseits begründete Anträge auf Gewährung von Beihilfen an Lebensretter oder deren Hinterbliebene bei dem Kuratorium der Stiftung in Berlin, Wilhelmstraße 64, schriftlich zu stellen. Auch werden Euere Hochwohlgeborenen (Durchlaucht, Hochgeborenen) ersucht und sind ferner die nachgeordneten Behörden mit Anweisung zu versehen, etwaiger Wünsche des Allerhöchst eingeleiteten Kuratoriums bezüglich der an dasselbe gelangenden Gesuche durch Feststellung der persönlichen Verhältnisse der Bittsteller und des Tatbestandes mit tunlichster Gründlichkeit und Schnelligkeit zu entsprechen.

Berlin, den 20. Januar 1911.

Der Justizminister.

Der Minister des Innern.

Der Finanzminister.

In Vertretung, gez. Unterschrift.

Im Auftrage, v. König.

Im Auftrage, Halle.

#### Satzung der Carnegie-Stiftung für Lebensretter.

§ 1. Mit dem von The Honourable Andrew Carnegie zur Verfügung gestellten Kapital von 1½ Millionen Dollar wird unter dem Namen „Carnegie-Stiftung für Lebensretter“ eine Stiftung errichtet, über welche Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen das Protektorat zu übernehmen die Gnade haben wollen.

§ 2. Die Stiftung hat die Rechte einer juristischen Person und gilt als milde Stiftung im Sinne der Stempel- und Steuergesetze.

Sie hat ihren Sitz in Berlin und führt ein eigenes Siegel.

§ 3. Der Zweck der Stiftung ist die Linderung der finanziellen Notstände, welche sich aus heldenmütigen Anstrengungen zur Rettung von Menschenleben im Gebiete des Deutschen Reiches und seiner Gewässer ergeben, sei es für die Lebensretter selbst durch deren vorübergehende oder dauernde Erwerbsunfähigkeit, sei es, im Falle des Todes derselben, für ihre Hinterbliebenen.

In erster Linie sind dabei diejenigen Unglücksfälle ins Auge gefaßt, welche sich bei Ausübung friedlicher Berufe, z. B. derjenigen der Bergleute, Seelente, Nerzte, Krankenpfleger, Feuerwehrlente, Eisenbahn- und Polizeibeamten, ergeben.

Unter „Lebensrettern“ werden auch diejenigen Personen verstanden, deren heldenmütige Anstrengungen zur Rettung von Menschenleben mit Erfolg nicht gekrönt worden sind.

§§ 4 bis 12 cc.

§ 13. Die von dem Kuratorium zu bewilligenden Beihilfen sind einmalige oder fortlaufende. Letztere sollen

- für Lebensretter auf die Dauer ihrer völligen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit,
- für Hinterbliebene von Lebensrettern und zwar für Witwen bis zur eventuellen Wiederverheiratung und für Kinder bis längstens zur Erreichung eines zur selbständigen Ernährung befähigenden Alters gewährt werden.

Für besonders befähigte Kinder können zu ihrer Erziehung für einen gehobenen Beruf in bezug auf die Höhe und Dauer der Unterstützung außergewöhnliche Aufwendungen gemacht werden.

Den Hinterbliebenen können gleichgültig werden andere nähere Verwandte, welche mit dem Verstorbenen einen Haushalt gebildet und in ihm den Ernährer verloren haben.

Die Zahlungen sollen in der Regel monatlich bewirkt werden.

Sämtliche Bewilligungen aus der Stiftung erfolgen unter Voraussetzung der Würdigkeit und Bedürftigkeit der Empfänger, die fortlaufenden dementsprechend mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr zutreffen. Vor Entziehung der Beihilfen soll den Empfängern jedoch Gelegenheit gegeben werden, sich wegen des ihnen zur Last gelegten Betragens oder der eingetretenen Änderungen ihrer finanziellen Lage zu äußern.

Das Vorhandensein der Voraussetzungen der Bewilligung ist in angemessenen Zwischenräumen einer Nachprüfung zu unterziehen.

§ 14. Vor der Bewilligung von Beihilfen ist seitens des Kuratoriums zu prüfen, ob den Empfängern gegenüber Behörden, Organisationen, Kassen, Versicherungsgesellschaften, Stiftungen usw. ihrer etwaigen Pflicht zur Gewährung einer Rente, Unterstützung oder Belohnung gerecht geworden sind. Nur insoweit die hierdurch er-

langsten Mittel für die Berechtigten nicht als ausreichend anerkannt werden, soll die Stiftung helfend eingreifen. Insbesondere soll von dem Kuratorium darauf gesehen werden, daß die bestehende Fürsorgepflicht des Staates, der Kommunen, Berufsgenossenschaften, öffentlichen Anstalten usw. nicht durch die Tätigkeit der Stiftung in irgendeiner Weise beeinträchtigt oder abgeschwächt wird.

§ 15. Die Stiftung tritt mit dem Tage ihrer landesherrlichen Genehmigung in Kraft. Notstände, welche sich aus Unglücksfällen vor diesem Zeitpunkt herleiten, können bei dem Vorhandensein der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Maßgabe der am Schluß jedes Rechnungsjahres verbleibenden Ersparnisse durch Bewilligung einmaliger Beihilfen seitens des Kuratoriums berücksichtigt werden. Fortlaufende Beihilfen zu gewähren ist in solchen Fällen nur ausnahmsweise zulässig.

§§ 16 und 17 cc.

den 17. Dezember 1910.

gez. Andrew Carnegie.

Auf den Bericht vom 29. Dezember 1910 will Ich der von Herrn Andrew Carnegie mit einem Kapital von 14 Millionen Dollar unter dem Namen „Carnegie-Stiftung für Lebensretter“ in Berlin begründeten milden Stiftung hierdurch auf Grund der zurückfolgenden Satzung vom 17. Dezember 1910 Meine landesherrliche Genehmigung erteilen.

Neues Palais, den 31. Dezember 1910.

gez. Wilhelm R.

gez. Bejeler. von Dallwitz. Lenz.

Den Magistraten, Orts- und Gemeindevorständen des Kreises teile ich mit, daß die Musterung der Ersatzmannschaften in diesem Jahre wie folgt stattfinden wird:

- a. in Zowatzki im Hüttengasthause vormittags 7 Uhr am 8. und 10. April 1911
  - b. in Gogolin im Hausdorff'schen Gasthause vormittags 7 Uhr am 11. und 12. April 1911
  - c. in Weidnitz im Schwob'schen Gasthause vormittags 7 Uhr am 19., 20. und 21. April 1911
  - d. in Groß Strehlitz im Dietrich'schen Gasthause vormittags 7 Uhr am 22., 24., 25., 26., 27. und 28. April 1911
- In den Musterungstagen findet auch die nach § 46 ad 12 W.-O. vom 22. November 1888 vorgeschriebene Vervollständigung der Rekrutierungsstammrollen statt. Die Losung wird am 28. April 1911 vormittags 8½ Uhr im Dietrich'schen Gasthause in Groß-Strehlitz stattfinden.

Hierbei bestimme ich folgendes:

1. Die Reklamationen von denjenigen Militärpflichtigen, welche wegen bürgerlicher Verhältnisse nach § 32 der Wehrordnung einen Anspruch auf Zurückstellung haben, sind zweifach anzufertigen und bis zum 20. März d. Js. an mich einzureichen; in Ausnahmefällen aber spätestens am Musterungstermin vorzulegen, weil diejenigen Reklamationen, welche der Ersatz-Kommission nicht vorgelegen haben, von der Ober-Ersatz-Kommission ohne Weiteres zurückgewiesen werden, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa erst nach beendigtem Ersatzgeschäft entstanden sein sollte. Auch können die bei dem Ersatz- bzw. Ober-Ersatz-Geschäft nicht reklamierten Militärpflichtigen nach erfolgter Einstellung in das Militär nur dann reklamiert werden, wenn der Grund der Reklamation erst nach der Aushebung eingetreten ist.

Die Reklamationen, sowohl für die Stellungspflichtigen wie für die Reserve und Wehrmänner müssen auf den vorgeschriebenen neuen Formularen angefertigt und hinsichtlich der Richtigkeit vom Amts- und Gemeindevorstande bescheinigt sein.

Die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände ersuche bezw. veranlasse ich, diese Bestimmung wiederholt bekannt zu machen, sodas Niemand den Einwand erheben kann, dieselbe nicht gekannt zu haben.

Die Eltern derjenigen Militärpflichtigen, für welche Reklamationen wegen häuslicher Verhältnisse angebracht werden, müssen vor der Ersatz-Kommission erscheinen, widrigenfalls die Reklamationen nicht berücksichtigt werden.

Bezüglich der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen bemerke ich, daß etwaige Reklamationen für solche Mannschaften ebenfalls rechtzeitig und spätestens beim allgemeinen Musterungs- und Aushebungsgeschäft angebracht werden müssen, weil in den Schiffermusterungsterminen Reklamationen weder angebracht noch erörtert werden dürfen (sfr. § 76 der Wehrordnung).

Im Interesse der Gemeinden müssen die bezüglichen Reklamationen eventuell von Amtswegen angefertigt und vorgelegt werden.

2. Die Ersatzpflichtigen sind auf den betreffenden Tag des Morgens 7 Uhr unter der Warnung vorzuladen, daß diejenigen, welche der Vorladung keine Folge leisten, oder bei Aussetzung ihres Namens im Musterungslokal nicht anwesend sind, nach § 26 ad 7 der Wehrordnung, sofern sie nicht dadurch eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen belegt werden. Die Leute sind in der Gemeinde zu sammeln und durch den Orts- bzw. Gemeindevorsteher, oder in deren Verhinderung durch einen Schöffen oder qualifizierten Stellvertreter in das Musterungslokal ordnungsmäßig, also ohne vorher die Schanfstätten zu besuchen, direkt zu begleiten.
3. Jedem Ersatzpflichtigen ist aufzugeben, nüchtern und am Körper gereinigt zu erscheinen und sich mit dem Losungsscheine zu versehen. Für abhanden gekommene Losungsscheine sind sofort Duplikate bei mir nachzusuchen, wofür die Schreibgebühren von 50 Pfg. einzuziehen sind.
4. Von den verstorbenen Ersatzpflichtigen, welche in der Rekrutierungsstammrolle bezw. Gestellungsliste noch nicht gestrichen sind, müssen Totenscheine vorgelegt werden. Die Totenscheine müssen für jeden Verstorbenen besonders angefertigt werden.
5. Wegen Vorlegung der Verhandlungen, Mitste pp. bezüglich der mit Epilepsie Befallenen verweise ich auf § 65 6 W.-O.

Kommen Mannschaften zur Musterung, welche eine Geisteskrankheit überstanden haben, geisteskrank oder Alkoholiker sind, so ist auf diese Verhältnisse beim Musterungsgeschäft besonders aufmerksam zu machen.

# Beilage

## zu Stück 8 des „Groß Strehlit'zer Kreisblatt“

vom 24. Februar 1911.

Unter Bezugnahme auf Artikel 88 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 (abgedruckt in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 40 für 1906) wird hiermit darauf hingewiesen, daß die Einkommens- und Ergänzungsteuer-Zu- und Abganglisten pro II. Halbjahr des Steuerjahres 1910 (schon zu Beginn des Monats März zu fertigen sind und wird der Termin für die Einreichung dieser Listen hierdurch auf den 11. März 1910 festgesetzt. Den Magistraten, Gemeindevorständen und Guts-Vorständen mache ich die genaue Innehaltung dieses Termins streng zur Pflicht.

Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß nur die vorgezeichneten neuen Formulare — Muster XXVI und XXVII — zu den Zu- und Abganglisten, die in der Buchdruckerei von G. Hübner hier selbst käuflich zu haben sind, verwendet werden dürfen.

Listen nach veralteten Formularen werden zurückgewiesen.

Die Zu- und Abganglisten sind nach näherer Maßgabe des Artikels 88 No. 2 a. a. O. getrennt aufzustellen. In die Zu- und Abganglisten No. 1 sind diejenigen Einflüsse aufzunehmen, welche von einem Einkommen bis 3000 Mark veranlagt sind, in die Listen No. 2 finden nur diejenigen Personen Aufnahme, welche von einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt sind. In die Abganglisten sind nicht aufzunehmen die Ermäßigungen, welche auf Grund des § 63 des Einkommensteuergesetzes, § 40 des Ergänzungsteuergesetzes seitens der königlichen Regierung verfügt worden sind, dagegen sind sämtliche Ermäßigungen insofern Einflüsse und Berufung aufzunehmen.

Bzüglich der Ausfüllung der Zu- und Abganglisten wird auf folgende Punkte ganz besonders aufmerksam gemacht. Die Spalte 4 der Zu- und Abganglisten ist entsprechend der Spaltenüberschrift auszufüllen.

Spalte 5 darf in keinem Falle unausgefüllt bleiben.

Spalte 15 der Listen ist genau so auszufüllen, wie die entsprechende Spalte der von mir festgesetzten Kontrollauszüge. Letztere sind den Zu- und Abganglisten beizufügen.

Spalte 16 bleibt unausgefüllt.

Ueber die nach Einreichung der Zu- und Abganglisten für das II. Halbjahr bis zum 31. März 1910 noch vorkommenden Zu- und Abgänge sind Nachtrags- Zu und Abganglisten aufzustellen und mir bis spätestens 3. April einzureichen. (Artikel 88 No. 5 der Ausf.-Anw.)

Die etwaigen Ausfalllisten sind in doppelter Ausfertigung nebst den erforderlichen Unterlagen (Auszug aus dem Steuerregister, Pfändungsprotokoll ujm.) an die königliche Kreisfasse einzureichen.

Die bisher vorgekommenen, durch Kontrollauszüge noch nicht nachgewiesenen steuerlichen Veränderungen, (Zu- und Verzug, Todesfälle, Besitzwechsel, Erlangung von steuerpflichtigem Einkommen und dergl.) sind nunmehr sofort hierher anzuzeigen.

Die Zu- und Abganglisten sind innen nicht abzuschließen bezw. nicht aufzurechnen, ebenso darf die Titelseite nicht ausgefüllt werden.

Die Abganglisten sind auf der Titelseite vom Ortsvorstand zu unterschreiben.

Sollten bis zu diesem Termine die Listen nicht hier eingehen, oder nicht die richtigen Formulare verwendet werden, so wird die Auffstellung auf Kosten der betreffenden Ortsbehörde in meinem Bureau erfolgen. Groß-Strehlit, den 17. Februar 1911.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. von Alten.

Sofern in einer Gemeinde bezw. einem Gutsbezirke Zugänge oder Abgänge an Staatssteuern nachzuweisen, Auszüge aus der Kontrolle hierüber aber an mich noch nicht eingereicht sind, ist dieses spätestens bis zum 1. März d. J. bestimmt nachzuholen.

Groß Strehlit, den 15. Februar 1911.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

### Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per
												600 kg	1 kg	Stoch
		Weizen	Koggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Starkweizen	Pen	Eiweiß	Butter	Eier	
	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.		
Groß-Strehlit am 21. Februar 1911	Höchster	20 00	14 20	16 80	14 40	23 00	20 —	22 50	4 20	6 40	24 —	2 80	4 00	
	Niedrigster	18 00	13 60	12 00	14 00	21 00	18 80	21 00	3 80	4 80	22 —	2 60	3 80	

## Anzeigen

**1 Arbeitswagen und  
1 Fleischwagen mit Federn**  
sowie zu verkaufen.

Johann Komander, Adamowitz.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Wege von km. 47,3 der Chauffee Zawadzki-Keltich nach Fortkhaus Sadowitz liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Zawadzki (Kr. Gr.-Strehlit) vom 18. Februar ab 4 Wochen aus.

Oppeln, 9. Februar 1911. Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Die Erziehungsanstalt zu  
Leichnitz D.-S. hat zwei  
angeförte Bullen zu verkaufen.

## Ziegeln

1000 Stück mit 20 Mark,  
bei größerer Abnahme 19½ Mark.  
A. Michnik, Slawentzig.  
— Leichen 11. —

**Kaufet** nichts anderes gegen

# Husten

Seiterkeit, Nahrung und Verschleimung,  
Acamp- und Keuchhusten, als die feinst-  
schmeckendsten

**Kaiser's Brust-Caramellen**  
mit den „Drei Tannen“.

**5900**  
mit hoch. Zeug u. Perlen u.  
Bewerten verbürg. d. s. h. Erfolg.  
Bakete 25 Fig., Doze 50 Fig. Zu haben bei:  
Adolf Schreyer, Traugottsg. Kräfauerstr. in  
Gr.-Strehlitz, Hermann Pollockek, Coloniatstr.  
u. Teplitz in Gr.-Strehlitz, Jakob Wientzek in  
Hljetz.

## Violin-Saiten

Stege, Wirbel, Bezüge,  
: Kolophonium usw., :

## Violin-Bogen

zu haben in der Papierhandlung  
von

G. Hübner.

## National-

## Eisen = Gallus = Tinten

von Wih. Haber = Berlin

## Sedina = Schreib = Tinten

von Rob. Lenk = Stettin

## Unzerstörb. Deutsche Reichstinte

von Eduard Beyer = Chemnitz

## Bremer Börtfärbtinte

Alleinverkauf für Groß Strehlitz

H. von Gimborn's

## Normal = Schreib- u. Copiertinte

— feiner —

## Alizarin = Schreibtinte

von Leonhardt = Dresden

## Anthracen = Schreib- u. Copiertinte

vorrätig in der Papierhandlung von

**G. HÜBNER.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Gemarkung  
Schelzig belegene im Grundbuche von Schelzig Blatt 100 zur Zeit der Ein-  
tragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Kaufmanns Stanislaus  
Pafosch in Schelzig eingetragene Grundstück am 12. April 1911, Vormit-  
tags 11 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle  
Zimmer Nr. 18 — versteigert werden.

Das Grundstück enthält ein Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten  
und ein Schlachthaus mit Schweinestall im Flächeninhalte von 5 ar 87 qm  
mit 111 M. jährlichem Nutzungswert. Grundsteuerunterrolle Artikel  
und Gebäudesteuerrolle No. 50. — Der Versteigerungsvermerk ist am  
Dezember 1910 in das Grundbuch eingetragen.

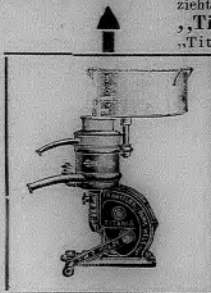
Amtsgericht Groß Strehlitz, den 10. 2. 11.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Grodischo belegene  
Grundbuche von Grodischo Blatt Nr. 38 zur Zeit der Eintragung des Ver-  
steigerungsvermerkes auf den Namen des Reichsmers Hyacinth Biemel in  
Grodischo eingetragene Grundstück am 19. April 1911, Vormittags 11 Uhr  
durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 1  
versteigert werden.

Das Grundstück umfasst die Auktionsbesitzung No. 68 von 36, 37  
10 ha mit einem jährlichen Grundsteuerertrage von 69, 95 Tlr. und  
einem jährlichen Gebäudesteuerertragswert von 236 M. Grundsteuerunter-  
rolle Art. 37, Gebäudesteuerrolle Nr. 76. Der Versteigerungsvermerk ist am  
11. Januar 1911 in das Grundbuch eingetragen.

Amtsgericht, Groß Strehlitz, den 15. Februar 1911.

## Nur der



zieht den höchsten Nutzen aus der Milch, der sie mit der

„Titania“, Königin der Milchschleudern, entrahmt.

„Titania“ ist heute die bevorzugteste Milchenträumungs-

maschine. Sie steht auf der höchsten Stufe tech-

nisvollendung und grösster Leistungsfähigkeit. : : :

Haarscharfe Entrahmung —

da neuzeitlicher Trommeleinsatz! :

Spielend leichter und ruhiger Gang —

da hängende Trommelspindel!

Schnelle und gründliche Reinigung —

da auseinandernehmbare Trommel u. keine Teller!

Unbegrenzte Haltbarkeit —

da nur aus bestem Material!

Keine besondere Wartung —

da selbsttätige Oelung!

Fast keine Reparaturen —

da kein Hals- und Fusslager!

Stete Betriebssicherheit —

da einfaches Rädertriebwerk (keine Schnur).

Lieferung zur Probe und gegen Teilzahlung gestattet.

Alte und minderwertige Separatoren werden in Zahlung

genommen.

Verlang. Sie noch heute kostenlos Zusendung der „Titania“-Drucksachen

Märk. Maschinenbau-Anstalt „Teutonia“, Frankfurt a. O. P. 378.

Vertreter gesucht.



Trinkt Bamf-Malzkafee, er schmeckt am besten  
Trinkt Bamf-Malzkafee, er schmeckt am besten  
Trinkt Bamf-Malzkafee, er schmeckt am besten  
Trinkt Bamf-Malzkafee, er schmeckt am besten

Ortsbehörden, welche gegen diese Bestimmung verstoßen, insbesondere diejenigen, welche bei dem Musterungsgeschäft abwesend sind und nicht für einen gesetzlich zulässigen, mit den persönlichen Verhältnissen der Militärpflichtigen vertrauten qualifizierten Stellvertreter gesorgt haben, werde ich zur Verantwortung und Bestrafung ziehen.

6. Von allen zugezogenen, sich später zur Rekrutierungskammrolle gemeldet habenden oder sonst ermittelten Ersatzpflichtigen, welche in den alphabetischen Listen noch keine Aufnahme gefunden haben, sind Auszüge aus den Rekrutierungskammrollen anzufertigen und unter Beifügung der Leistungs- bzw. Geburtschein oder andere Uebersetzungspapiere spätestens Tags vor dem Musterungstermin an mich, möglichst per Boten an den Ort einzureichen, wo sich die Kommission z. Zt. befindet, damit die Nachtragung dieser Ersatzpflichtigen in den alphabetischen Listen noch vor dem Geschäft stattfinden kann.
7. Zum Schluß teile ich noch die Musterungstage, an welchen die Mannschaften zur Vorstellung gelangen, im Nachstehenden mit.

### Musterung in Zawadzki.

Am 8. April 1911. Sandowiß, Keltfch, Carmerau, Bierchlesche, Lafisk, Michkline, Borowian und Weine.

Am 10. April 1911. Groß Stanisch, Klein Stanisch, Colonnowska und Zawadzki.

Die Reklamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Ortschaften kommen am 10. April 1911 zur Entscheidung. Der Ortsvorsteher, der Reklamant und die Angehörigen, soweit die Reklamation sich auf deren Unterstützungsbefähigung, Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit stützt, müssen zur Stelle sein.

### Musterung in Gogolin.

Am 11. April 1911. Chorulka, Kallnie, Otmuth, Sacrau, Dombrowka, Karlubik, Oderwanz, Goradzje und Oberwitz.

Am 12. April 1911. Groß Stein, Klein Stein und Gogolin.

Die Reklamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Ortschaften kommen am 12. April 1911 zur Entscheidung. Der Ortsvorsteher, der Reklamant und die Angehörigen, soweit die Reklamation sich auf deren Unterstützungsbefähigung, Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit stützt, müssen zur Stelle sein.

### Musterung in Leschniß.

Am 19. April 1911. Annaberg, Kadlubiez, Dleschla, Zyrowa, Wyjska, Strempa, Poremba, Salejsche, Jeschona, Ober Ellguth und Krasfawa.

Am 20. April 1911. Niesdrowiß, Schloß Ujest, Alt Ujest, Kzienzowiewich, Freiwogtei Leschniß, Kaltwasser, Klitschjau und Stadt Leschniß.

Am 21. April 1911. Dollna, Scharnosin, Koswadze, Deschowitz und Stadt Ujest.

Die Reklamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Ortschaften kommen am 21. April 1911 zur Entscheidung. Der Ortsvorsteher, der Reklamant und die Angehörigen, soweit die Reklamation sich auf deren Unterstützungsbefähigung, Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit stützt, müssen zur Stelle sein.

### Musterung in Groß Strehlitz.

Am 22. April 1911. Schironowiß v. R., Schironowiß v. F., Grebischowiß, Jarißchau, Rogowischütz, Centawa, Warmuntowiß, Mokrolona, Bresina, Sucholona, Wlottniß und Dschief.

Am 24. April 1911. Tschammer Ellguth, Sucho Danieß, Kadlub, Liebenhain, Petersgrätz, Balzarowiß, Rosmierka, Rosniontau und Groß Pluschniß.

Am 25. April 1911. Kalinow, Grodisko, Stubendorf, Orabow, Otmüß, Posnowiß, Kalinowiß, Kiewofe, Nieder Ellguth, Boritsch, Kroschniß, Dschowa und Wdanowiß.

Am 26. April 1911. Reudorf, Waldhäuser, Schloß Groß Strehlitz, Schimischow, Schedlitz, Sprentschütz, Gonschiorowiß, Himmelwiß und Schenkowiß.

Am 27. April 1911. Rosmierz, Suchau und Stadt Groß Strehlitz.

Am 28. April 1911. Musterung der Gefangenen, Lösung und Verhandlung der Reklamationen.

Die Reklamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Ortschaften kommen am 28. April 1911 zur Entscheidung. Der Ortsvorsteher, der Reklamant und die Angehörigen, soweit die Reklamation sich auf deren Unterstützungsbefähigung, Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit stützt, müssen zur Stelle sein.

Hierbei mache ich darauf ausdrücklich aufmerksam, daß abgesehen von den vorstehend besonders bezeichneten Fällen mit den Gemeindebezirken auch gleichzeitig die Mannschaften aus den gleichnamigen Gutsbezirken gemustert werden. Die Herren Stammrollenführer haben dem Musterungstermin beizuwohnen.

Groß Strehlitz, den 23. Februar 1911.

Die unten genannten Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände, welche mit der Erlebigung meiner Kreisblattverfügung vom 24. Januar d. Jz. — Stück 4 — betreffend Einreichung der Erstimpflisten noch im Rückstande sind, fordere ich hiermit auf, die Erstimpflisten umgehend einzureichen.

Städte, Dörfer, Landgemeinden. Bresina, Gonschiorowiß, Orabow, Kadlubiez, Leschniß Freiwogtei, Oberwanz, Dschief, Poremba, Rosniontau, Schenkowiß, Schironowiß v. R.

Gutsbezirke. Alt-Ujest, Balzarowiß, Wlottniß, Centawa, Dollna, Gonschiorowiß, Grebischowiß, Groß Pluschniß, Groß Stein, Groß Strehlitz Schloß, Himmelwiß, Jarißchau, Kadlubiez, Karlubik, Klein Stein, Leschniß Freiwogtei, Rogowischütz, Otmuth, Poremba, Posnowiß, Rosniontau, Sandowiß, Scharnosin, Schedlitz, Sprentschütz, Warmuntowiß.

Groß Strehlitz, den 22. Februar 1911.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat den Kreis Schulinspektor Schulrat Weichert in Beschnitz zum 1. April d. J. in den Ruhestand versetzt. Er ist bis dahin beurlaubt und wird durch den Kreis Schulinspektor Schulrat Dr. Hahn hieselbst vertreten.

Groß Strehlig, den 22. Februar 1911.

Auf den in Stück 4 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Oppeln Seite 30 unter No. 75 abgedruckten Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 6. d. Mts. wonach der von dem Acetylenwerk „Hesperus“ in Stuttgart hergestellte Acetylenapparat für die in dem Erlaße näher bezeichneten Zwecke zugelassen, wird hiermit hingewiesen.

Groß Strehlig, den 16. Februar 1911.

Auf den in Stück 5 des Regierungsamtsblatts Seite 43 unter No. 99 abgedruckten Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. d. Mts. wonach der von der Firma Autogenwerk Sirius G. m. b. H. in Düsseldorf—Hafen hergestellte Acetylenapparat für die in dem Erlaße näher bezeichneten Zwecke zugelassen ist, weise ich hierdurch hin.

Groß Strehlig, den 16. Februar 1911.

Nachdem zufolge einer Mitteilung des kgl. Landratsamtes in Gleiwitz die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande in Schwibben erloschen ist, ist die landespolizeiliche Anordnung vom 5. Dezember 1910 Amtsblatt Stück 48 Gutsbeilage aufgehoben worden. Die für den Beobachtungsbezirk Borowian und Ketsch erlassenen Bestimmungen treten damit außer Kraft.

Groß Strehlig, den 18. Februar 1911.

Die Ortsbehörden des Kreises erhalten unter Umschlag die Gewerbesteuerveranlagungsschreiben für das Jahr 1911 zur Ausständigung mit dem Veranlassen, die gehörig bescheinigten Zustellungsurkunden alsbald an mein Amt einzureichen.

Groß Strehlig, den 20. Februar 1911.

Bestellt Seitens des Herrn Regierungspräsidenten der Amtssekretär Josef Hedwig in Zawadzki zum 1. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Sandowiz.

Groß Strehlig, den 16. Februar 1911.

**Der Königliche Landrat**  
von Alten  
**Geheimer Regierungsrat.**

Die Magistrate, Orts- und Gemeindevorstände werden ersucht, festzustellen und bis zum 15. März 1911 nach dem untenstehenden Schema anzuzeigen, wieviel land- und forstwirtschaftliche Betriebe in ihren Bezirken im Jahre 1910 vorhanden waren, wieviel Unternehmern dieselben gehörten und wieviel Betriebsbeamte und Arbeiter in denselben beschäftigt wurden.

Als Betriebsunternehmer sind alle Personen anzusehen, welche selbständig und auf eigene Rechnung als Eigentümer Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1910 betrieben haben.

Für die Spalte 2 kommen nur die Hauptbetriebe in Betracht, Nebenbetriebe bleiben unberücksichtigt. Aufzunehmen sind alle Hauptbetriebe, welche während des ganzen Rechnungsjahres oder in einem Teile desselben katastriert waren. Betriebe, in denen der Unternehmer allein — ohne Hilfe — arbeitet, sind in Spalte 2 nicht mitanzuzählen.

In die Spalten 3 und 4 ist die Zahl derjenigen Betriebsunternehmer einzustellen, welche im Rechnungsjahr — ohne Rücksicht auf die Zeitdauer — freiwillig oder zwangsweise gegen Unfall versichert waren.

Zwangsweise (Spalte 4) sind versichert alle Betriebsunternehmer mit einem Einkommen bis zu 2000 Mark. Unternehmer, welche ein höheres Einkommen haben, sind nur dann versichert (Spalte 3), wenn sie ihre Versicherung bei dem Kreisausschuß beantragt haben.

Der gestellte Termin ist zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung genau inne zu halten.

Groß Strehlig, den 15. Februar 1911.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Schema für die Nachweisung.

**Zusammenstellung**

der im Stadt-, Gemeinde-, Orts-Bezirk . . . . . im Jahre 1910 vorhanden gewesenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, der Zahl der Unternehmer, Betriebsbeamten, Arbeiter pp.

Bezirk	Zahl der Betriebe	Versicherte Personen			Andere	Zusammen Spalte 3 bis 6	Bemerkungen.
		Freiwillig versicherte Betriebsunternehmer	Zwangsw. versicherte Betriebsunternehmer	Zahl der durchschnittlich beschäftigten Betriebsbeamten u. Arbeiter			

Die Richtigkeit der angegebenen Zahlen ist attestiert.

Adamowiz, den 10. März 1911.

Siegel!

**Der Gemeindevorstand.**  
Unterschrift.

Dazu eine Beilage.